

il ne peut être mis en contravention pour les avoir violées, et, s'il est condamné en pareil cas par les autorités cantonales, il pourra se pourvoir en nullité auprès de la Cour de cassation du Tribunal fédéral (art. 269 LFPP).

Les dispositions de l'arrêté valaisan du 6 avril 1935 relatives à la limitation du tonnage et de la largeur des véhicules automobiles sont des règles de la seconde catégorie. Selon ce qui vient d'être dit, elles ne sont donc applicables, conformément à l'art. 4 al. 1 LA, que sur les routes où les autorités cantonales ont pris soin de faire placer des signaux *ad hoc*, en vertu de l'ordonnance du 17 octobre 1932, notamment de l'art. 3 de ladite ordonnance.

Or il est constant que les signaux N^{os} 15 et 16 n'étaient pas placés sur la route de Viège à Stalden le 17 août 1935. Dès lors, les véhicules plus lourds que 7,5 tonnes et plus larges que 2,10 mètres pouvaient passer par cette route, sans que le détenteur ou le conducteur fût passible d'une amende. La condamnation infligée par le Conseil d'Etat valaisan à la S. A. des Autobus Lausannois viole donc l'art. 4 al. 1 LA et, par ce motif, elle doit être annulée. Cette annulation entraîne la libération totale, que la Cour de céans peut prononcer elle-même sans avoir besoin de renvoyer l'affaire à ces fins à l'autorité cantonale (art. 276 al. 3 LFPP).

Par ces motifs, le Tribunal fédéral prononce :

Le pourvoi est admis. La décision prise le 25 octobre 1935 par le Conseil d'Etat du Canton du Valais est annulée. La S. A. des Autobus Lausannois est libérée de toute peine.

40. Urteil des Kassationshofes vom 12. Oktober 1936 i. S. Donat gegen Aargau, Staatsanwaltschaft, und Isler.

Legitimation des Privatstrafklägers zur Kassationsbeschwerde. (Art. 270 BStrP.)

Vortrittsrecht: Begriff der Gleichzeitigkeit. (Art. 27 MFG.)

A. — Am 24. Juli 1935 fuhr Donat mit seinem Auto auf der Nebenstrasse von Anglikon her gegen die Überlandstrasse Lenzburg-Wohlen, in der Absicht, nach links (Richtung Wohlen) in dieselbe einzuschwenken. Obgleich er auf derselben aus der Richtung von Lenzburg her ein Automobil heranfahren sah, vollzog er die Einschwenkung in der Annahme, er habe noch genügend Zeit hierzu. In der Tat gelang es ihm, noch auf die rechte Fahrbahn — ob vollständig oder nur ungefähr steht dahin — zu gelangen, als sein Wagen ungefähr 22 m nach der Einmündung der Seitenstrasse vom Auto Isler hinten rechts angefahren und beschädigt wurde. Isler hatte vor dem einschwenkenden Wagen — 22 m vor der Kreuzung — abgestoppt, aber bei der eingehaltenen Geschwindigkeit nicht vor dem Zusammenstoss anhalten können. Die angehobene Untersuchung führte zur Anklage gegen Donat, während der Staatsanwalt Einstellung des Verfahrens gegenüber Isler beantragte, worauf Donat als Privatstrafkläger vorging.

B. — Durch Urteil des Obergerichtes des Kantons Aargau vom 22. Mai 1936 wurde Donat der Übertretung der Art. 27 Abs. 2 und 25 Abs. 1 MFG schuldig erkannt und zu einer Busse von 20 Fr. verurteilt, Isler dagegen freigesprochen.

Zur Begründung führt es aus, dass Donat das Vortrittsrecht Islers nicht genügend beobachtet habe; nach den Umständen habe er sich sagen müssen, dass das Auto Isler, das er heranfahren sah, eine bedeutende Geschwindigkeit haben müsse (welche die Vorinstanz auf jener ausgezeichneten Landstrasse nicht als unzulässig be-

urteilte), so dass es in spätestens 10 Sekunden die Kreuzungsstelle erreicht haben würde. Wenn er unter diesen Umständen sich doch noch den Eintritt in die Hauptstrasse erzwingen wollte, so bedeute dies einen Verstoss gegen die Regeln des Vortrittsrechtes und ein Wagnis, auf das sich ein vorsichtiger Automobilist nicht eingelassen hätte.

C. — Gegen dieses Urteil hat Donat Kassationsbeschwerde eingereicht, mit welcher er seine Freisprechung und die Bestrafung Islers beantragt.

Die Staatsanwaltschaft und Isler beantragen Abweisung der Kassationsbeschwerde.

Der Kassationshof zieht in Erwägung :

1. — Es ist nicht bloss auf die Beschwerde Donats gegen seine Verurteilung, sondern auch auf diejenige gegen die Freisprechung Islers einzutreten. Denn laut Auskunft der aargauischen Staatsanwaltschaft ist der öffentliche Ankläger in dem Strafverfahren, welches nach der Einstellungsverfügung des öffentlichen Anklägers auf Privatstrafklage hin aufgenommen wird (§ 117 aarg. StrPO), nicht mehr beteiligt, sondern dieses spielt sich ausschliesslich zwischen Privatstrafkläger und Angeklagtem ab ; der Staatsanwalt ist mithin zur Weiterziehung des Strafurteils nicht legitimiert. Infolgedessen ist nach den in BGE 62 I 55 über die Beschwerdelegitimation des Privatstrafklägers aufgestellten Grundsätzen Donat zur Einreichung der Kassationsbeschwerde gegen die Freisprechung Islers berechtigt (Art. 270 BStrP).

2. — In der Sache selbst macht Donat geltend, er habe dem Isler das Vortrittsrecht nicht einräumen müssen, weil die beiden Fahrzeuge nicht gleichzeitig an der Kreuzungsstelle eingetroffen seien, sondern das seinige vorher, wie der Zusammenstoss beweise, der erst mehr als 20 m nach der Strassenkreuzung stattgefunden habe. Der Zusammenstoss sei auf das weit übersetzte, der Einmündung einer Seitenstrasse in keiner Weise Rechnung

tragende Tempo Islers zurückzuführen, das ihn ausserstand gesetzt habe, seinen Wagen in genügender Weise zu beherrschen, um links an ihm vorzufahren. Diese Auffassung engt den Begriff der Gleichzeitigkeit allzusehr ein. Hätte Isler nicht schon 22 m vor der Kreuzung mit aller Macht gebremst, sondern wäre er ungebremst weiter gefahren, so ist mit einer an Gewissheit grenzenden Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass vor seinem Eintreffen an der Kreuzungsstelle der Wagen Donat die rechte Strassenseite noch nicht erreicht gehabt hätte, also beim Einschwenken von ihm erfasst worden wäre. Es ist selbstverständlich aber mit dem Vortrittsrecht nicht vereinbar, dem Berechtigten die Verlangsamung der Fahrt zuzumuten, um dem Nichtberechtigten die Strasse freizugeben. Das würde auf eine Verneinung des Vortrittsrechtes hinauslaufen. Die Gleichzeitigkeit ist vielmehr immer dann anzunehmen, wenn der Vortrittsberechtigte seine Fahrt nicht ungestört fortsetzen könnte, ohne mit dem seine Fahrbahn kreuzenden oder in dieselbe einschwenkenden andern Fahrzeug zu kollidieren, und das selbst dann, wenn das einschwenkende Fahrzeug genügend Zeit hat, die rechte Fahrbahn zu gewinnen, aber nicht in dem Abstand vor dem vortrittsberechtigten, der dem einschwenkenden entweder erlaubt, die nötige Beschleunigung vor dem andern zu erreichen oder diesem den erforderlichen Raum zum Vorfahren frei zu lassen. Dabei ist mit der tatsächlich vom Vortrittsberechtigten innegehaltenen Geschwindigkeit zu rechnen. Ist sie eine den gegebenen Strassen- und Verkehrsverhältnissen nicht angepasste, so bringt ihn das keineswegs um sein Recht auf den Vortritt, sondern ist ihm anderweitig anzurechnen, in diesem Zusammenhang z. B. häufig unter dem Gesichtspunkt, dass er durch sein übersetztes Tempo dem andern die Beachtung des Vortrittsrechtes nicht ermöglicht hat (vgl. BGE 61 I 216). Davon kann aber hier keine Rede sein. Es handelt sich um eine der best ausgebauten Überlandstrassen der Schweiz und um eine Strecke

ausserorts, auf der jede Geschwindigkeit erlaubt ist, weil der darauf Fahrende bei der Übersichtlichkeit der Hauptstrasse vom Seitenweg aus damit rechnen darf, dass er von jedem Fahrzeugführer von dort aus wahrgenommen wird, wie ihn ja unbestrittenermassen der Beschwerdeführer auch gesehen hat. Wenn gesagt wird, dass der Vortrittsberechtigte mit der Möglichkeit ungeschickten Verhaltens des andern rechnen und sich darauf einstellen müsse, so ist darauf zu erwidern, dass es hier eine Grenze gibt, und diese wäre überschritten, wenn man dem Fahrzeugführer auf der übersichtlichen Hauptstrasse zumuten wollte, dass er auf die Missachtung seines Vortrittsrechtes aus jedem Seitenweg heraus gefasst sein müsse. Vielmehr genügt er seiner Führerpflicht, wenn er sich vorkehrt, sobald er besondern Anlass hierzu hat. Dass aber Isler, als er die gegen alle Erwartung unternommene Einschwenkung Donats gewährte, nicht sofort das Erforderliche vorgekehrt, nämlich gebremst habe, ist den Feststellungen der Vorinstanz nicht zu entnehmen.

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

III. DURCHFÜHRUNG VON DEVISENABKOMMEN

DISPOSITIONS PÉNALES SANCTIONNANT DES ACCORDS INTERNATIONAUX POUR LE RÉGLEMENT DE PAIEMENTS COMMERCIAUX

41. Urteil des Kassationshofes vom 10. Juli 1936

i. S. Jawetz gegen Schweizerische Verrechnungsstelle.

Verrechnungsverkehr mit Deutschland (Abkommen vom 26. Juli 1934 und 17. April 1935, BRB vom 27. Juli 1934 mit Ergänzungsbeschlüssen und BRB vom 28. Juni 1935):

Dieser Verrechnungsverkehr erfasst auch den Bezug deutscher Waren durch Vermittlung eines in einem Drittland wohnenden Lieferanten und gleichgültig auf welchem Wege die Ware in die Schweiz gelangt ist (Erw. 1).

Die vorsätzliche wie auch die fahrlässige Widerhandlung ist strafbar (Erw. 2).

Die Pflicht zur Einzahlung des Kaufpreises an die Schweizerische Nationalbank wird durch eine anderweitige Zahlung nicht hinfällig. Verurteilung zur Einzahlung durch den Strafrichter von Amtes wegen. Stellung der Schweizerischen Verrechnungsstelle im Strafverfahren (Erw. 3).

Der Strafanspruch aus der Widerhandlung besteht neben dem Anspruch auf nachträgliche Erfüllung der Einzahlungspflicht (Erw. 4).

Der Kaufmann Samuel Jawetz in Basel ist von den Basler Straferichten (Urteil des Polizeigerichts vom 25. Oktober, durch das Appellationsgericht bestätigt am 25. November 1935) der vorsätzlichen und fahrlässigen Widerhandlung gegen die Bestimmungen des Abkommens über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr schuldig erklärt und a) in Anwendung von Art. 11 des Bundesratsbeschlusses vom 27. Juli 1934 über die Durchführung dieses Abkommens und Art. 33 des Bundesstrafrechts vom 4. Februar 1853 zu 400 Fr. Busse eventuell 40 Tagen Gefängnis, b) zu den Verfahrenskosten, und c) in Anwendung von Art. 4 des erwähnten Bundesratsbeschlusses auf Begehren der Schweizerischen Verrechnungsstelle zur Einzahlung von 726 Fr. 65 Cts. und dem Gegenwert von 4616 RM 90 an die Schweizerische Nationalbank verurteilt worden. Mit der vorliegenden Nichtigkeitsbeschwerde beantragt er beim Kassationshof des Bundesgerichts Aufhebung des kantonalen Urteils, Freispruch und Abweisung des Einzahlungsbegehrens der Schweizerischen Verrechnungsstelle.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

1. — Nach den Feststellungen der kantonalen Gerichte, die den Akten nicht widersprechen und daher für das Bundesgericht ohne weiteres verbindlich sind (Art. 275